



Hauptsatzung der Stadt Oppenau vom 23.07.2018

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2 – 4
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 5 – 9
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 10 – 12
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 13
Abschnitt VI	Stadtteile § 14
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 15
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 16 – 20
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 21

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 23.07.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte). Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

§ 4 Ältestenrat

Der Gemeinderat der Stadt Oppenau bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Bürgermeister.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

Bauausschuss

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

(1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, ob der Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet des Ausschusses berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.

§ 8 Bauausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- Bauwesen (Hoch- und Tiefbau) in der Stadt Oppenau
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über:
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.2 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO -,
 - 2.3 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
 - 2.4 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

§ 9 Beratende Ausschüsse

- (1) Gemäß § 41 GemO werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- A. Ausschuss für Verwaltung und Finanzen
- B. Ausschuss für Wald, Landwirtschaft und Umwelt
- C. Ausschuss für Fremdenverkehr

- (2) Diesen Ausschüssen gehören an:
- | | Zahl der Gemeinderäte: | Sachkundige Einwohner: |
|--|------------------------|------------------------|
|--|------------------------|------------------------|

Der Bürgermeister als Vorsitzender und

- | | | |
|---|---|---|
| A. beim Ausschuss für Verwaltung und Finanzen | 7 | 0 |
| B. beim Ausschuss für Wald, Landwirtschaft und Umwelt | 7 | 4 |
| C. beim Ausschuss für Fremdenverkehr | 7 | 3 |

- (3) Der Bürgermeister als Vorsitzender kann einen seiner Stellvertreter oder einen dem jeweiligen Ausschuss angehörigen Gemeinderat allgemein oder im Einzelfall mit seiner Vertretung beauftragen.
- (4) Die Bestellung der Ausschussmitglieder und je eines persönlichen Stellvertreters erfolgt durch Wahl durch den Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl. Die Bestellung von sachkundigen Einwohnern ist jederzeit widerruflich.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD im Rahmen des Stellenplans sowie von Aushilfskräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis 1.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 EUR;
 - 2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 EUR beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 17.500 EUR im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 EUR im Einzelfall;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
 - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 12 Gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse

- (1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt Oppenau gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen den Vorgang zuerst dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages und Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - b) Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft;
 - c) Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - d) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - f) Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - g) Angelegenheiten mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Oppenau.
- (2) An Beschlussfassungen des Gemeinderats in Angelegenheiten nach Absatz 1 ist der Bürgermeister mit der Folge gebunden, dass er gesellschaftsrechtlich die vom Gemeinderat getroffene Entscheidung als Vertreter der Stadt Oppenau in der Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung des Unternehmens in Privatrechtsform zu vollziehen hat.
- (3) In Angelegenheiten, die nicht in Absatz 1 genannt sind, entscheidet der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt Oppenau in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform ohne Weisung des Gemeinderats. Der Bürgermeister hat hierbei die besonderen Interessen der Stadt Oppenau zu berücksichtigen. Soweit die Angelegenheiten nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister obliegen, unterrichtet dieser den Gemeinderat über die getroffenen Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform in geeigneter Weise.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden 2 ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt, die den Bürgermeister im Falle der Verhinderung vertreten und zwar in der Reihenfolge ihrer Wahl.

VI. Stadtteile

§ 14 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
- 1.1 Oppenau
 - 1.2 Ibach
 - 1.3 Lierbach
 - 1.4 Maisach
 - 1.5 Ramsbach
- (2) Die Namen der in Absatz 1, Ziffern 1.2 bis 1.5 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt Oppenau und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 15 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 14 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk I	Oppenau	9 Sitze
2.2	Wohnbezirk II	Ibach	3 Sitze
2.3	Wohnbezirk III	Lierbach	1 Sitz
2.4	Wohnbezirk IV	Maisach	1 Sitz
2.5	Wohnbezirk V	Ramsbach	4 Sitze

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 16 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 14 Abs. 1 Ziffern 1.2 bis 1.5 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 17 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach §16 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in den Ortschaften Ibach und Ramsbach jeweils 8 Mitglieder und in den Ortschaften Lierbach und Maisach jeweils 6 Mitglieder.

§ 18 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die personelle Besetzung der örtlichen Verwaltungsstellen,ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, Wirtschaftswegen und Schulen mit Fragen der Schulorganisation,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - 3.7 die Änderung von Gemarkungsgrenzen,
 - 3.8 die Angelegenheiten der Feuerwehrrabteilungen,
 - 3.9 die Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
 - 3.10 die Verpachtung der Gemarkungsjagden.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 15.000 EUR beträgt,
 - 4.2 die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, soweit der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 15.000 EUR beträgt,
 - 4.3 Verkauf oder Vermietung von beweglichem Vermögen bis zum Betrag von 4.000 EUR, bei der Vermietung gilt die Jahresmiete,
 - 4.4 Verpachtung von stadt-eigenen Grundstücken in der Ortschaft, Vermietung gemeindeeigener Wohnungen,
 - 4.5 Verpachtung der Schafweiden und Fischwasser,
 - 4.6 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 4.7 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.

§ 19 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Ortsvorsteher vertritt die Gemarkungsflächen der Stadt Oppenau in der Jagdgenossenschaftsversammlung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Bürgermeister informiert den Ortsvorsteher frühzeitig über die die Ortschaft betreffenden Planungen und Arbeiten.

§ 20 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 16 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Ortsverwaltung“.

IX. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17.11.2003 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Oppenau, den 23.07.2018

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
(gez.) Gaiser
Gaiser

Gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird die Satzung öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.